

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 16. Juni 1882 nachstehende

## Verordnung,

betreffend

die Einrichtung von Strafregistern und die wechselseitige Mittheilung der Strafurtheile, beschlossen:

### § 1.

#### Einrichtung der Register.

Ueber die rechtskräftigen Verurtheilungen in Strafsachen werden Register geführt:

1. bei den von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden bezüglich aller Personen, deren Geburtsort im Bezirke derselben gelegen ist. Die Aufsicht und Leitung der Registerführung liegt in allen Fällen der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten ob;
2. bei dem Reichs-Zustizamt bezüglich derjenigen Personen, deren Geburtsort außerhalb des Reichsgebiets belegen oder nicht zu ermitteln ist.

### § 2.

In die Register sind aufzunehmen alle durch richterliche Strafbefehle, durch polizeiliche Strafverfügungen, durch Strafurtheile der bürgerlichen Gerichte einschliesslich der Konsulargerichte, sowie durch Strafurtheile der Militärgerichte ergehenden Verurtheilungen wegen Verbrechen, Vergehen und wegen der im § 361 Nr. 1 bis 8 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Uebertretungen.

Ausgenommen sind die Verurtheilungen:

1. in den auf Privatklage verhandelten Sachen,
2. in Forst- und Feldbrügesachen,
3. wegen Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle,
4. wegen der militärischen Verbrechen oder Vergehen wider die §§ 62 bis 68, 79, 80, 84 bis 90, 92 bis 95, 101 bis 104, 112 bis 120, 132, 139, 141 bis 144, 146, 147, 150 bis 152 des Militärstrafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872.

### § 3.

In die Register sind ferner aufzunehmen:

1. die auf Grund des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs ergehenden Beschlüsse der Landespolizeibehörden über die Unterbringung verurtheilter Personen in ein Arbeitshaus oder deren Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten;
2. die aus dem Auslande eingehenden Mittheilungen über dort erfolgte Verurtheilungen.

### § 4.

Den Landesregierungen bleibt es unbenommen, in die § 1 Nr. 1 bezeichneten Register auch andere, den Zwecken der Strafrechtspflege oder der Polizei dienliche Nachweisungen aufnehmen zu lassen.

## § 5.

## Mittheilung der zu registrirenden Entscheidungen.

Die Mittheilung zum Zwecke der Registrierung erfolgt:

1. bei Verurtheilungen, mit Ausnahme der militärgerichtlichen, nach Eintritt der Rechtskraft durch diejenige Behörde, welche die Strafvollstreckung zu veranlassen hat, oder — je nach näherer Bestimmung der Landesregierungen — durch die Beamten der Staatsanwaltschaft;
2. bei den im § 3 Nr. 1 bezeichneten Beschlüssen der Landespolizeibehörden durch die beschließende Behörde.

## § 6.

Die Mittheilung einer militärgerichtlichen Verurtheilung erfolgt, sobald für den Verurtheilten der Militärgerichtsstand gänzlich aufhört.

Abgesehen von diesem Falle erfolgt die Mittheilung mit der Ueberführung des Verurtheilten in den Beurlaubtenstand, beziehungsweise mit der Wiederüberführung desselben in das Beurlaubtenverhältniß.

Die Mittheilung ist von demjenigen Truppentheile zu machen, welchem der Verurtheilte bei seinem Ausschneiden aus dem Militärgerichtsstande, beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat.

Gehörte der Verurtheilte einem Truppentheile nicht an, so erfolgt die Mittheilung von derjenigen Militärbehörde, welcher der Verurtheilte im gedachten Zeitpunkte unterstellt war, oder, wenn er auch einer solchen nicht unterstellt war, vom Kriegsministerium.

Zu Ansehung der mit Pension verabschiedeten Offiziere und Militärbeamten, insofern letztere der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind, erfolgt die Mittheilung von demjenigen Generalkommando, in dessen Bezirke der Verurtheilte beim Ausschneiden aus dem Militärgerichtsstande seinen Wohnsitz hatte.

Von den bei den Gerichten der Kaiserlichen Marine erfolgten Verurtheilungen ist die Mittheilung durch diejenige Marinestation zu machen, welcher der Verurtheilte bei seinem Ausschneiden aus dem Militärgerichtsstand, beziehungsweise bei seinem Uebertritt oder Rücktritt in den Beurlaubtenstand angehört hat. Gehörte der Verurtheilte zu diesem Zeitpunkte einer Marinestation nicht an, so erfolgt die Mittheilung durch den Chef der Admiralität.

## § 7.

Die Mittheilungen sind, für jeden Verurtheilten besonders, in der Regel binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, beziehungsweise nach Eintritt des aus § 6 sich ergebenden Zeitpunkts zu richten:

1. wenn der Geburtsort des Verurtheilten ermittelt und in Deutschland belegen ist, an diejenige Registerbehörde, zu deren Bezirk der Geburtsort gehört, oder — sofern diese Behörde der mittheilenden Behörde nicht bekannt ist — an die Staatsanwaltschaft desjenigen Landgerichts, zu dessen Bezirk der Geburtsort gehört; werden die Register nicht bei der Staatsanwaltschaft selbst geführt, so hat letztere die Mittheilungen der Registerbehörde unverzüglich zu übersenden;
2. wenn der Geburtsort nicht zu ermitteln war oder außerhalb Deutschlands belegen ist, an das Reichs-Justizamt.



Die Mittheilungen erfolgen durch Zusendung von Vermerken, welche die Entscheidung auszugswweise enthalten. Inwieweit die Mittheilung der bei den Konsulargerichten ergehenden Verurtheilungen an die im Absatz 1 unter 1 und 2 bezeichneten Stellen direkt oder durch Vermittelung des Auswärtigen Amtes zu geschehen hat, bleibt der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

## § 8.

Formular A.  
Formular B.

Die Vermerke sind in den Fällen des § 2 als Strafnachricht A, in den Fällen des § 3 Nr. 1 als Strafnachricht B zu bezeichnen und auf starkem Papier in Gemäßheit der anliegenden Formulare aufzustellen.

Die letzteren sind auch in Bezug auf Größe, Format und Farbe des Papiers maßgebend. Die Strafnachrichten müssen hiernach, und zwar in möglichst deutlicher Schrift, enthalten:

1. den durch die Größe der Buchstaben besonders hervortretenden Familiennamen des Verurtheilten (bei Frauen den Geburtsnamen), sowie etwaige Beinamen und die Vornamen desselben; bei mehreren Vornamen ist der Rufname zu unterstreichen;
2. die Namen seiner Eltern;
3. Tag und Ort der Geburt; liegt letzterer in Berlin, so ist womöglich StraÙe oder Stadttheil hinzuzufügen;
4. Wohnort und Beruf des Verurtheilten;
5. Familienstand des Verurtheilten und gegebenenfalls Namen und Stand des Ehegatten;
6. einen Auszug aus der verurtheilenden Entscheidung, aus welchem insbesondere zu ersehen ist:

- a) die erkennende Behörde,
- b) das Datum der Verurtheilung,
- c) der Charakter der für erwiesen erachteten Straftthaten und die zur Anwendung gebrachten gesetzlichen Bestimmungen,
- d) die ausgesprochene Strafe.

Auf die Vollständigkeit und aktenmäßige Richtigkeit dieser Angaben ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Insofern die betreffenden Thatsachen nicht zweifellos, sei es in den Akten, sei es durch nachträgliche Erhebungen der mittheilenden Behörde, festgestellt sind, muß dies in der Strafnachricht ausdrücklich hervorgehoben werden. Z. B. Tag und Monat der Geburt »nicht ermittelt« oder Geburtsjahr »angeblich 1859«.

## § 9.

Bestehen Zweifel über die Richtigkeit des in die Strafnachricht aufgenommenen Geburtsorts, so ist außer der Strafnachricht für das Register des Geburtsorts noch ein zweiter Vermerk für das Strafregister desjenigen Bezirks zu fertigen, in welchem der gewöhnliche oder mangels eines solchen der letzte Aufenthaltsort des Verurtheilten belegen ist.

Aus jedem Vermerke muß ersichtlich sein, wo sich die anderen Exemplare befinden.

## § 10.

Ergiebt sich im Laufe einer Untersuchung, daß ein Angeschuldigter früher unter falschem Namen verurtheilt ist, oder daß Vorstrafen desselben an der nach dieser Verordnung zuständigen

Stelle (§ 1 Nr. 1 bezw. 2) noch nicht registriert sind, so ist am Schlusse der Untersuchung zu veranlassen, daß

1. nachträglich den Bestimmungen der §§ 7, 8 entsprechende Strafnachrichten ergehen,
2. die Berichtigung oder Vernichtung der etwa in die Register aufgenommenen falschen Strafnachrichten

erfolgt.

#### § 11.

Führt ein Beurtheilter befugter oder unbefugter Weise mehrfache Familiennamen, so ist auf jeden Namen eine besondere Strafnachricht — unter ausdrücklicher Verweisung auf die andere Strafnachricht — aufzustellen und abzuschicken.

#### § 12.

Wird eine zur Registrierung mitgetheilte Beurtheilung in Folge einer Wiederaufnahme des Verfahrens aufgehoben, so hat hiervon, nach eingetretener Rechtskraft der Entscheidung, die Behörde, welche für deren Vollzug zu sorgen hat, der mit der Führung des betreffenden Registers betrauten Behörde bezw. der zuständigen Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen. Die Registerbehörde hat den Inhalt der Mittheilung auf dem im Register niedergelegten Vermerke der Beurtheilung einzutragen.

#### § 13.

##### Form der Registerführung.

Die Register enthalten die Vermerke (§§ 7, 8, 9) in der übersandten Urschrift. Die Vermerke sind alphabetisch geordnet und verschlossen aufzubewahren.

#### § 14.

Der mit der Registerführung betraute Beamte hat nach Eingang der Vermerke die Vollständigkeit und möglichst auch — gegebenenfalls auf Grund der Standesregister — die Richtigkeit der in dem Vermerke enthaltenen Angaben über die Persönlichkeit und den Geburtsort des Beurtheilten zu prüfen.

Findet er eine erhebliche Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit, so hat er den Vermerk unter kurzer Angabe des Grundes an die absendende Behörde behufs weiterer Prüfung und eventueller Berichtigung zurückzusenden.

Im anderen Falle hat er den ihm zugegangenen Vermerk unter genauer Beobachtung der alphabetischen Ordnung in das Register aufzunehmen.

Bei verheiratheten Frauen ist ihr ursprünglicher Familienname (Geburtsname) maßgebend.

#### § 15.

Mehrere, dieselbe Person betreffende Vermerke sind nicht einzeln in dem Register aufzubewahren, sondern durch einen besonderen Umschlag mit Namensaufschrift von den übrigen Vermerken getrennt zu halten.

#### § 16.

Diejenigen Vermerke, welche Personen betreffen, die inhalts derselben das 70. Lebensjahr überschritten haben, sind aus den Registern zu entfernen.

Das gleiche gilt von Vermerken über Personen, deren Tod dem Register führenden Beamten glaubhaft nachgewiesen ist.

## § 17.

**Auskunftsertheilung aus den Registern.**

Gerichtlichen und anderen öffentlichen deutschen Behörden ist auf jedes, eine bestimmte Person betreffende Ersuchen über den Inhalt der Register kostenfrei amtliche Auskunft zu ertheilen.

*Formular C.*

Das Ersuchen ist nach Maßgabe des Formulars C. an die zuständige Register führende Behörde oder an den Staatsanwalt bei dem Landgerichte des Geburtsorts der betreffenden Person zu richten. Die Register führende Behörde ertheilt ihre Auskunft durch Ausfüllung des ihr zugegangenen Formulars und zwar:

- a) im Falle die betreffende Person sich im Register nicht vorfindet, durch die Einfügung des Wortes »nicht« vor das Wort »verurtheilt« in der Zeile: »ist answeislich des Registers verurtheilt«;
- b) anderenfalls durch genaue Ausfüllung der weiteren Rubriken des Formulars auf Grund der im Register sich vorfindenden Vermerke.

Ergiebt sich, daß die in dem Ersuchen bezeichnete Person an dem angegebenen Orte in dem Bezirke der ersuchten Behörde nicht geboren ist, worüber diese sich thunlichst Gewißheit zu verschaffen hat, so ist das Ersuchen mit einer entsprechenden kurzen Bemerkung zurückzusenden. Wird auf Verlangen die Auskunft telegraphisch ertheilt, so ist dennoch schriftliche Auskunft nachzusenden.

## § 18.

Inwieweit auswärtigen Behörden kostenfrei oder gegen Erhebung einer Gebühr Auskunft zu geben ist, bleibt, soweit nicht bezügliche Abmachungen seitens des Reichs mit der betreffenden auswärtigen Regierung getroffen sind, der Bestimmung der Landesregierung, bezüglich des bei dem Reichs-Justizamt geführten Registers der Bestimmung des Reichskanzlers überlassen.

## § 19.

**Schlußbestimmungen.**

Den Landesregierungen — hinsichtlich des Zentralregisters dem Reichskanzler — bleiben auch die sonstigen zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen vorbehalten.

## § 20.

Durch die gegenwärtige Verordnung wird die Geltung von Vorschriften in den Bundesstaaten über anderweitig in Strafsachen von den Behörden zu machende Mittheilungen nicht berührt. Insbesondere bleiben unberührt die Vorschriften, wonach einzelnen ausländischen Regierungen die Verurtheilungen ihrer Staatsangehörigen vertragsmäßig in bestimmter Form mitzutheilen sind.

## § 21.

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1882 in Kraft.

Berlin, den 16. Juni 1882.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Schelling.

1. Mittheilende Behörde:	2. Strafnachricht ( <b>A.</b> ) für das Strafregister zu	3. Fahrgang des Urtheils:
4. Familienname des Verurtheilten: Vorname:		5. Stenzeichnen der Straf- sache, in der die Ver- urtheilung erfolgte:
6. Vor- und Zuname der Eltern.		7. schon früher bestraft? ja. nein.
8. Datum und Ort der Geburt: Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat:		13. Auszug aus dem Urtheil: verurtheilt durch .....  vom ..... wegen .....  auf Grund de § .....  zu einer ..... strafe von .....  Die Richtigkeit bescheinigt:
9. Familienstand:           verheirathet event. Vor- und Zuname des Ehegatten:		
10. Letzter Wohnort:		
11. Alter: Beruf:		
12. Bemerkungen.		
Datum:		

1. Mittheilende Behörde: <i>Königl. Staatsanwaltschaft beim Landgericht II Berlin.</i>	2. Strafnachricht ( <b>A.</b> ) für das Strafregister zu <i>Kaiserslautern (Bayern).</i>	3. Jahrgang des Urtheils: <i>1882.</i>
4. Familiennamen des Verurtheilten: Vorname: <i>Huber</i> <i>Karl Ludwig.</i>		5. Kurzzeichen der Strafsache, in der die Verurtheilung erfolgte: <i>K. 197/81.</i>
Vor- und Zunamen der Eltern.	6. <i>Ernst Huber und Helene Schaper.</i>	7. Schon früher bestraft? ja. <b>nein.</b>
8. Datum und Ort der Geburt:	Tag und Monat, Jahr, Gemeinde, Landgerichtsbezirk, Staat: <i>26. Januar 1815, angeblich Kaiserslautern Bayern.</i>	13. Auszug aus dem Urtheil: verurtheilt durch Urtheil des Königlichen Landgerichts II (Schwurgericht) zu Berlin.  vom 20. April 1882 wegen Meineids  auf Grund des § 154 Strafgesetzbuchs  zu einer Zuchthausstrafe von zwei Jahren, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von drei Jahren und dauernder Zeugnissunfähigkeit.
9. Familiennamen des Ehegatten: Vor- und Zunamen des Ehegatten:	verheirathet mit <i>Marie König</i> am 10. Mai 1875.	
10. Letzter Wohnort:	<i>Charlottenburg bei Berlin.</i>	
11. Alter: Beruf:	<i>37 Jahr.</i> <i>Schlösser.</i>	
12. Bemerkungen. <i>Eine zweite Strafnachricht ist, da der Geburtsort nicht zweifellos feststeht, an das Strafregister des Landgerichts II zu Berlin gesandt.</i>		
Datum: <i>Berlin, den 30. April 1882.</i>		Die Richtigkeit bescheinigt: <b>N. N.</b> Erster Staatsanwalt.

1.  
Mittheilende Behörde:

2.  
Strafnachricht (**B.**) für das Strafregister  
zu

3.  
Familiennamen  
des Verurtheilten:  
Vorname:

4.  
Name der Eltern:

5.  
Alter, Beruf (Gewerbe),  
Familienstand:

verheirathet.

6.  
Wohnort:

7.  
geboren am .....

zu ..... Landgerichtsbezirk: .....

Staat:

verurtheilt durch .....

vom

wegen

ist laut Beschluß de .....

vom

auf Grund des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs .....

Datum:

Die Richtigkeit bescheinigt:

1.  
Mittheilende Behörde:  
*Königl. Regierung  
zu Magdeburg.*

2.  
Strafnachricht (**B.**) für das Strafregister  
zu  
Dresden.

3.  
Familiennamen  
des Verurtheilten:  
Vorname:

*Schüler*  
*Johann Carl August.*

4.  
Name der Eltern:

*Friedrich Schüler und Johanna Schmidl.*

5.  
Alter, Beruf (Gewerbe),  
Familienstand:

*36 Jahre alt,  
unverheirathet.*

*Weber.*

6.  
Wohnort:

*zuletzt Leipzig.*

7.  
geboren am *6. Januar 1846.*

*zu Loschwitz*

Landgerichtsbezirk: *Dresden.*

Staat: *Königreich Sachsen.*

verurtheilt durch *Urtheil des Schöffengerichts zu Magdeburg*

*vom 2. September 1882*

*wegen Landstreichens (§ 361 Nr. 3 des Str. G. B.)*

ist laut Beschluß der *Königlichen Regierung zu Magdeburg*

*vom 28. September 1882*

auf Grund des § 362 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs auf *6 Monat* einem Arbeitshaus überwiesen.

Datum: *28. September 1882.*

Die Richtigkeit bescheinigt:

**N. N.**

*Ober-Regierungs-Rath.*

C.

Unterschriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

in

---

zur gefälligen Auskunftserteilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum:

Unterschrift:

Uebersichtlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurüd

an

in

---

## Auszug aus dem Strafregister

de

zu

Familienname :	
Vornamen :	
Vor- und Zuname der Eltern :	
Geburtsdag :	
Geburtsort :	
Wohnort :	
Familienstand :	
Beruf :	

ist ausweislich des Registers

verurtheilt

Fide. Nr.	ist ausweislich des Registers			verurtheilt		Altenzeichen und sonstige Bemerkungen.
	am	durch	wegen	zu		



C. I.

Urchriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

*den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht*

in

*Strassburg i. Els.*

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: Mainz, den 30. Dezember 1882.

Unterschrift:

**N. N.**

*Untersuchungsrichter  
beim Grossherzoglichen Landgericht.*

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

in

---





C. 2.

Urschriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

*den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht*

in

*Strassburg i. Els.*

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: *Mainz, den 30. Dezember 1882.*

Unterschrift:

**N. N.**

*Untersuchungsrichter  
beim Grossherzoglichen Landgericht.*

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

*den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht*

in

*Mainz.*

*Strassburg, den 31. Dezember 1882.*

**N. N.**

*Kaiserlicher Staatsanwalt.*

## Auszug aus dem Strafregister

des Kaiserlichen Landgerichts zu Strassburg.

Familiennamen:	<i>Schneider</i>
Vornamen:	<i>Peter Paul</i>
Vor- und Zuname der Eltern:	<i>unverehel. Helene Schneider</i>
Geburtsdag:	<i>7. August 1850.</i>
Geburtsort:	<i>Bischofsheim bei Strassburg.</i>
Wohnort:	<i>Mainz.</i>
Familienstand:	<i>verheirathet mit Marie Stein.</i>
Beruf:	<i>Kaufmann.</i>

ist ausweislich des Registers nicht verurtheilt

Folde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Kttenzeichen und sonstige Bemerkungen.

Fide. Nr.	am	durch	wegen	zu	Kttenzeichen und sonstige Bemerkungen.

C. 3.

Urschriftlich mit der Bitte um schnelle Rücksendung

an

*den Herrn Staatsanwalt am Kaiserlichen Landgericht*

in

*Strassburg i. Els.*

zur gefälligen Auskunftsertheilung über die Vorstrafen der umstehend bezeichneten Person.

Datum: Mainz, den 30. Dezember 1882.

Unterschrift:

**N. N.**

*Untersuchungsrichter  
beim Grossherzoglichen Landgericht.*

Urschriftlich unter Bezugnahme auf beifolgenden Auszug zurück

an

*den Herrn Untersuchungsrichter beim Grossherzoglichen Landgericht*

in

*Mainz.*

*Strassburg, den 31. Dezember 1882.*

**N. N.**

*Kaiserlicher Staatsanwalt.*

**Auszug aus dem Strafregister**  
des Kaiserlichen Landgerichts zu Strassburg.

Familienname:	<i>Schneider</i>
Vornamen:	<i>Peter Paul</i>
Vor- und Zuname der Eltern:	<i>unverheh. Helene Schneider</i>
Geburtsstag:	<i>7. August 1850.</i>
Geburtsort:	<i>Bischofsheim bei Strassburg.</i>
Wohnort:	<i>Mainz.</i>
Familienstand:	<i>verheirathet mit Marie Stein.</i>

Beruf: *Kaufmann.*

ist ausweislich des Registers

verurtheilt

Zfde. Nr.	am	durch	wegen	zu	Altenzeichen und sonstige Bemerkungen.
1.	3. Febr. 1870	das Grossherzogliche Stadt- und Hofgericht zu Mannheim.	Betruges (§ 263 des Str. G. B.)	1 Woche Gefängniss.	Nr. 659/69.
2.	6. März 1878	das Königliche Landgericht zu Coblenz.	Betruges und Unterschlagung (§§ 263, 276, 74, 32 Str. G. B.)	9 Monaten Gefängniss und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr.	V. V. 10/78.

Die Formulare zu den Strafnachrichten und Registerauszügen in der vom Bundesrath beschlossenen Form und Gestalt werden den Bundesregierungen mitgetheilt werden. Der vorstehende Abdruck dieser Formulare ist nur für den Wortlaut maßgebend.